

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6c30e8e-1383-335c-a9e4-0e643f1c9ace>

| Bibliografie | |
|-------------------------|-------------------|
| Titel | Handelsgesetzbuch |
| Redaktionelle Abkürzung | HGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 4100-1 |

§ 341n HGB - Bußgeldvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds oder als Hauptbevollmächtigter (§ 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

- a) des [§ 243 Abs. 1](#) oder [2](#), der [§§ 244, 245, 246 Abs. 1](#) oder [2](#), dieser in Verbindung mit [§ 341a Abs. 2 Satz 3](#), des [§ 246 Abs. 3 Satz 1](#), des [§ 247 Abs. 3](#), der [§§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2](#), des [§ 250 Abs. 1](#) oder [Abs. 2](#), des [§ 264 Absatz 1a](#) oder [Absatz 2](#), des [§ 341e Abs. 1](#) oder [2](#) oder der [§§ 341f, 341g](#) oder [341h](#) über Form oder Inhalt,
- b) des [§ 253 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder Satz 4, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5, Abs. 4, 5](#), der [§§ 254, 256a, 341b Abs. 1 Satz 1](#) oder des [§ 341d](#) über die Bewertung,
- c) des [§ 265 Abs. 2, 3](#) der [4](#), des [§ 268 Abs. 3](#) oder [6](#), der [§§ 272, 274](#) oder des [§ 277 Abs. 3 Satz 2](#) über die Gliederung,
- d) der [§§ 284, 285 Nr. 1, 2 oder Nr. 3](#), auch in Verbindung mit [§ 341a Absatz 2 Satz 4](#), oder des [§ 285 Nummer 3a, 7, 9 bis 14a, 15a, 16 bis 33 oder Nummer 34](#) über die im Anhang zu machenden Angaben,

2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift

- a) des [§ 294 Abs. 1](#) über den Konsolidierungskreis,
- b) des [§ 297 Absatz 1a, 2](#) oder [Absatz 3](#) oder des [§ 341j Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften über Form oder Inhalt,
- c) des [§ 300](#) über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,
- d) des [§ 308 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten

Vorschriften, des [§ 308 Abs. 2](#) oder des [§ 308a](#) über die Bewertung,

- e) des [§ 311 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 312](#) über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder
 - f) des [§ 308 Abs. 1 Satz 3](#), des [§ 313](#) oder des [§ 314](#) in Verbindung mit [§ 341j Abs. 1 Satz 2 oder 3](#) über die im Konzernanhang zu machenden Angaben,
3. bei der Aufstellung des Lageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift des [§ 289](#) oder des [§ 289a](#), des [§ 289f](#), auch in Verbindung mit [§ 341a Absatz 1b](#), oder des [§ 341a Absatz 1a](#), auch in Verbindung mit [§ 289b Absatz 2](#) oder [3](#) oder mit den [§§ 289c](#), [289d](#) oder [§ 289e Absatz 2](#), über den Inhalt des Lageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts,
 4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift des [§ 315](#) oder des [§ 315a](#), des [§ 315d](#), auch in Verbindung mit [§ 341j Absatz 5](#), oder des [§ 341j Absatz 4](#), auch in Verbindung mit [§ 315b Absatz 2](#) oder [3](#) oder [§ 315c](#), über den Inhalt des Konzernlageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,
 5. bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des [§ 328](#) über Form, Format oder Inhalt oder
 6. einer auf Grund des [§ 330 Abs. 3](#) und [4](#) in Verbindung mit [Abs. 1 Satz 1](#) erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt. ²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des [§ 289f Absatz 2 Nummer 4](#), auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Festlegungen oder Begründungen nach § 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 188 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, oder nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 189 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ganz oder zum Teil unterblieben sind. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 wird eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des [§ 315d](#) in Verbindung mit [§ 289f Absatz 2 Nummer 4](#) nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Festlegungen oder Begründungen nach § 76 Absatz 4 oder § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes ganz oder zum Teil unterblieben sind.

(2) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach [§ 322 Absatz 1](#) erteilt zu dem Abschluss

1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3](#) ist, oder
2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach [§ 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach [§ 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach [§ 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach [§ 322 Absatz 1](#) erteilt zu dem Abschluss eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach [§ 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3](#) ist, obwohl

1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder

- er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

³Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach [§ 325 Absatz 2a](#) oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach [§ 324 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 341k Absatz 3 Satz 1](#), eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsunternehmens

- die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überwacht,
- dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist, oder
- den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ²Ist das Versicherungsunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#), beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:

- zwei Millionen Euro oder
- das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

(3a) ¹Wird gegen ein Versicherungsunternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des [§ 264d](#) ist, in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach [§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge:

- zehn Millionen Euro,
- 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den das Versicherungsunternehmen im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder
- das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

²In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist [§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) anzuwenden.

(3b) ¹Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3a Satz 1 Nummer 2 ist

- im Falle von Versicherungsunternehmen, die ihren Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, aufstellen, der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften oder des auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 35 der Richtlinie 91/674/EWG,

2. in Fällen, die nicht in Nummer 1 genannt sind, der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Versicherungsunternehmens gelten.

²Handelt es sich bei dem Versicherungsunternehmen um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des [§ 290](#), ist anstelle des Gesamtumsatzes des Versicherungsunternehmens der jeweilige Gesamtbetrag im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. ³Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(4) ¹Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen der Absätze 1 und 2a die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die ihrer Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. ²Unterliegt ein Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds der Aufsicht einer Landesbehörde, so ist diese in den Fällen der Absätze 1 und 2a zuständig. ³In den Fällen des Absatzes 2 ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

(5) Die nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach Absatz 2a.